

Untersuchung von Lebensmittelfarben für die Anwendung in Druckern und anderen Applikationen

Endbericht der Schwerpunktaktion A-045-19

März 2020

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war die Prüfung der Zusammensetzung und der Kennzeichnung von Lebensmittelfarben in Druckerpatronen, in Sprühdosen und für Spritzpistolen. Patronen, Kapseln und Behältnisse wurden auf Lebensmittel-Konformität geprüft und Informationen zu bedruckbaren Esspapieren gesammelt.

Es wurden 37 Proben aus ganz Österreich untersucht. 23 Proben wurden (zum Teil mehrfach) beanstandet:

- 17 Proben wurden wegen Kennzeichnungsmängeln beanstandet
- elf Proben wurden z. B. wegen Fehlern bei der Angabe des Zutatenverzeichnisses, der Aufbewahrungsanweisungen, des Mindesthaltbarkeitsdatums und der Gebrauchsanweisung beanstandet
- bei drei Proben entsprach die Zusammensetzung nicht den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen.

Hintergrundinformation

In den vergangenen Jahren haben sich neue Verfahren zur Farbverzierung von Lebensmitteln etabliert, die auf herkömmlichen Druck- und Spritztechniken basieren und geeignet sind, mit Lebensmittelfarben hochauflösende Bilder auf essbare Oberflächen zu übertragen. Im Rahmen der Aktion sollte geprüft werden, ob die dazu verwendeten Farbdruckpatronen, Sprühflaschen und Vormischungen für Spritzpistolen den lebensmittelrechtlichen Vorgaben entsprechen.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 37

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung über Lebensmittelzusatzstoffe (EG) Nr. 1333/2008
- Lebensmittelinformations-Verordnung (EU) Nr. 1169/2011
- Fertigpackungsverordnung VO_AT 867/1993
- Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- Verordnung über Materialien aus Kunststoff mit Lebensmittelkontakt (EU) Nr. 10/2011

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag bei insgesamt 64,9 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	14	37,8	(24 % ; 54 %)
beanstandet	23	62,2	(46 % ; 76 %)
gesamt	37	100,0	---

Zwei Proben wiesen einen zu hohen Gehalt an Konservierungsstoffen auf, eine Mischung zur Färbung von feinen Backwaren enthielt den für diese Warengruppe nicht zugelassenen Farbstoff Erythrosin (E 127).

Grund für die Kennzeichnungsbeanstandungen bei Proben für gewerbliche Anwender waren fehlende oder mangelhafte Gebrauchsanweisungen sowie unzureichende Angaben zu den Inhaltsstoffen der Farbmischungen und der Füllmenge.

Bei Produkten für den Endverbraucher fielen Fehler bei der Angabe des Zutatenverzeichnisses, der Aufbewahrungsanweisungen, des Mindesthaltbarkeitsdatums und der Gebrauchsanweisung auf. Die Kennzeichnung von zwei Endverbraucherproben war aufgrund der Sprache nicht klar und leicht verständlich, der Aufdruck einer Probe war nicht deutlich und gut lesbar angebracht.

Bei sechs Proben fehlte der verpflichtende Warnhinweis zu speziellen Lebensmittelfarben.

Bei den 29 Proben, welche im Originalgebinde gezogen wurden, erfolgte eine Identifikation des eingesetzten Materials: Insgesamt 26 der Behältnisse bestanden aus Kunststoffen (12 aus Polyethylen (PE), 7 aus Polypropylen (PP) und 7 aus Polyester). Bei diesen Verpackungsmaterialien ergab sich auf Basis der durchführbaren Untersuchungen kein Verdacht der Verletzung von lebensmittelrechtlichen Vorschriften bzw. der Nichtkonformität. Die Gebinde der anderen drei Proben waren innenbeschichtete Metalldosen. Bei diesen Beschichtungen handelte es sich um zwei aus Polyamidimid und eine Epoxidharzbeschichtung. Da hier wichtige Informationen fehlten, mussten beim Abfüller in der europäischen Union geeignete Nachweise gemäß Artikel 7 nach Verordnung (EU) Nr. 2023/2006 zur Eignung und Konformität der Verpackung entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 angefordert werden. Diese Nachweise lagen zum Zeitpunkt der Berichtserstellung noch nicht vor.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH

Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien

www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.